



Allgemeine Deklaration

Konformität mit EXCOR® Materialspezifikation sowie ausgewählten EU- und nationalen Vorschriften

EXCOR® ICB® und VCI Finalprodukte

VALENO® ICB®-Folien / VCI-Folien

z.B. Flachfolie, Stretchfolie, Blasenfolie, X-Folie
einschl. Konfektionierungen (Beutel, Hauben usw.)

BASALO® VCI-Folien

z.B. Flachfolie, Stretchfolie etc. – einschließlich Konfektionierungen

VALENO® kompakte VCI PP- und PE-Produkte

z.B. Trays und andere Formteile, Tube Strip etc.

ABRIGO® VCI-Papiere, Kartonagen, Spender (PAD)

UNICO® VCI-Schaum

EMIBO® VCI-Spender, einschließlich EMIBO® Natur

Abgedeckt sind Standardmaterialien, sofern hergestellt nach den jeweiligen generellen EXCOR Produktionsvorschriften.

EXCOR® Korrosionsforschung GmbH

Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Version 1.0

Dresden, 01.07.2024



Allgemeine Deklaration: EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukte

Allgemeines

Alle Typen EXCOR[®] ICB[®]/VCI-Verpackungsmittel wie Folien, Spritzgussbehälter, Papiere, Pappen, Kartonagen, als auch Packhilfsmittel (z.B. Kapseln, Schaumstoffzuschnitte) werden heute mit Hilfe von Masterbatches oder Beschichtungsmaterialien unserer Firma, der EXCOR Korrosionsforschung GmbH, basierend auf eigenen Patenten (vgl. z.B.: EP 0861925, US 5.958.115, EP 0976851, DE 101371130, EP 1281790, US 6,752,934, DE 10 2007 059 726, EP 2080819, EP 3 739 038, DE 50 2020 000 238) und Rezepturen hergestellt.

Bevor diese von der EXCOR Korrosionsforschung gehandelten Finalprodukte zur Auslieferung an die Kunden gelangen, werden repräsentative Muster der jeweiligen Produktionschargen in unseren modernen Laboren gründlich auf die enthaltenen ICB[®]/VCI-Komponenten analysiert. Wie es das Qualitätsmanagement unseres Firmenverbundes, zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015, vorsieht, wird nur für diejenigen Produkte die Auslieferungsfreigabe erteilt, bei denen die spezifischen Konzentrationen und Emissionsraten der betreffenden ICB[®]/VCI-Komponenten deutlich über den entsprechenden Grenzwerten liegen.

Ebenso ist der EXCOR Firmenverbund zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015, um Umweltziele bei der Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Korrosionsschutzmitteln zu definieren und sicherzustellen.



Allgemeine Deklaration: EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukte

Konformität mit ausgewählten Vorschriften

1 EU-Verordnungen und –Richtlinien

REACH	Verordnung 1907/2006/EG einschließlich Änderungsverordnungen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
(Vor-)Registrierung	EXCOR ist bezüglich der finalen ICB®/VCI-Produkte (Erzeugnisse) ein nachgeschalteter Anwender.
Zulassung	EXCOR verwendet keine Stoffe, die in Anhang XIV der REACH Verordnung gelistet sind und der Zulassungspflicht nach Titel VII der Verordnung unterliegt. Das umfasst die letzte Änderung von Anhang XIV mit der Verordnung 2022/586/EU.
Beschränkung	Die EXCOR® ICB®/VCI Zwischenprodukte sind konform mit den in Anhang XVII der REACH Verordnung beschriebenen Beschränkungen und Verwendungsbedingungen für Stoffe. Das umfasst die letzte Änderung von Anhang XVII mit der Verordnung 2023/1464/EU.
SVHC und Kandidatenliste	EXCOR verwendet Rezeptur-gemäß keine Stoffe, die in der Kandidatenliste der ECHA für besonders besorgniserregende Stoffe zur Zulassung (Stand 27.06.2024) gelistet sind, absichtlich oder wissentlich als Einsatzchemikalien zu 0,1% oder mehr im Erzeugnis.
Verpackung und Verpackungsabfälle	EU-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle geregelt Stoffe: Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI
<p>Finale EXCOR® ICB®/VCI-Produkte enthalten keine der Richtlinie gelisteten Schwermetalle Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI oder deren Verbindungen und entsprechen damit den geforderten Konzentrations-Grenzwerten von max. 100 ppm.</p>	
Abfall	EU-Richtlinie 2008/98/EG - Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) Gefährlichkeit von Abfällen gemäß den gefahrenrelevanten Eigenschaften nach Anhang III der Rahmenrichtlinie, geändert durch die Verordnung 1357/2014/EU (HP-Codes) SCIP-Meldung (Substances of Concern in articles as such or in complex objects/products) ab 01.01.2021 gemäß Änderung der Rahmenrichtlinie durch 2018/851/EU
<p>Gemäß der HP-Kriterien der Abfallrahmenrichtlinie ergeben sich keine Gefährlichkeitsmerkmale für Abfälle für die EXCOR® ICB®/VCI-Finalprodukte. Damit ist keine besondere Entsorgung gefährlicher Abfälle notwendig. Es wird empfohlen, die jeweilige Abfallverzeichnisnummer mit dem lokalen Entsorger abzustimmen. EXCOR empfiehlt 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff) für Folien, kompakte Kunststoffe, Vlies und Schaum sowie 15 01 01 („Verpackungen aus Papier und Pappe“) für alle Papier-/Kartonverpackungen. Gemäß geänderter EU-Abfallrahmenrichtlinie ist für Erzeugnisse mit einem Gehalt ab 0,1% SVHC ab 01.01.2021 eine Meldung in die sogenannte SCIP-Datenbank (<i>Substances of concern in articles as such or in complex objects/products</i>) der ECHA zu melden (unabhängig von der evtl. Meldepflicht gemäß REACH Art. 7 zu SVHC in Erzeugnissen an die ECHA, die neben dem SVHC-Gehalt von der jährlichen Tonnage abhängt). Die Richtlinie muss in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Die genauen Anforderungen finden sich daher im jeweiligen nationalen Chemikalien- oder Abfallrecht (Deutschland: ChemG, §16f). Die EXCOR® ICB®/VCI-Finalprodukte unterliegen nicht dieser Meldeflicht (gemäß Stand ECHA SVHC-/Kandidatenliste im Abschnitt „REACH“).</p>	
RoHS	Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Allgemeine Anpassungen: 2015/863/EU ; 2017/2102/EU Geregelt Stoffe: Blei, Quecksilber, Kadmium, sechswertiges Chrom, Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %) Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP)
<p>Finale EXCOR® ICB®/VCI-Produkte enthalten keine der Richtlinie gelisteten Schwermetalle Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI (oder deren Verbindungen) sowie Weichmacher (Phthalate) und Flammhemmer und entsprechen damit den Konzentrations-Grenzwerten von max. 0,01% für Cadmium bzw. 0,1% für sie sonstigen Stoffe. EXCOR® ICB®/VCI-Produkten unterliegen jedoch nicht der RoHS-Richtlinie, da diese explizit nur Stoffe in Elektro- und Elektronikprodukten reguliert.</p>	

**Allgemeine Deklaration: EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukte**

POP	Verordnung 2019/1021/EU über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) Letzte Änderung Stofflisten mit Verordnung 2023/1608/EU Anhänge 1 – 4 (verbotene Stoffe, beschränkte Stoffe, Stoffe mit Bestimmungen zur Verbringung der Freisetzung, Abfallwirtschaftlichen Bestimmungen unterliegende Stoffe)
------------	---

Finale EXCOR[®] ICB[®]/VCI-Produkte enthalten Rezeptur-gemäß keine in den Anhängen I bis IV der EU POP-Verordnung gelisteten besonders Umwelt gefährdenden Stoffe.

ODS (FCKW)	Verordnung 2024/590/EU über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Neufassung) Ozon-abbauende Stoffe („ozone depleting substances“ – ODS) laut Anhang I oder II der Verordnung
-------------------	---

EXCOR setzt keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) – einschließlich teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe in den ICB[®]/VCI Korrosionsschutz-Verpackungsmaterialien ein

Biozide	Verordnung 528/2012/EU vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
----------------	---

Die EXCOR[®] ICB[®]/VCI-Materialien fallen nicht unter die Biozid-Verordnung und deren Anforderungen, da sie nicht der Definition eines Biozid-Produktes nach Artikel 3, Absatz (1), Buchstabe a) der Verordnung entsprechen, nach der nur Produkte als Biozid-Produkt gelten, die dazu bestimmte sind, gegen Schadorganismen zu wirken. Die ICB[®]/VCI-Produkte enthalten Stoffe, die auch als Stoffe mit biozider Wirkung einsetzbar sind und in der Biozid-Verordnung als zugelassener biozider Wirkstoff gelistet sein können. In den EXCOR[®] ICB[®]/VCI-Produkten haben diese Stoffe aber andere Funktionen und fallen so nicht unter die Verordnung

2 Nationale Regelungen Deutschland

TRGS 900 Ausgabe: JAN 2006 Letzte Änderung: 2024-06	Arbeitsplatzgrenzwerte Geregelte Stoffe: Siehe Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte
--	---

Der Einsatz von Stoffen mit einem Grenzwert am Arbeitsplatz nach TRGS 900 in EXCOR[®] ICB[®]/VCI-Produkten ist möglich. Relevant sind diese nur, wenn die betreffenden Stoffe auch in Form von Staub und Dämpfen aus dem Material heraustreten können. Alle eingesetzten Stoffe mit einem AGW treten nicht aus dem Material aus, so dass deren Konzentration in der Luft am Arbeitsplatz nicht überwacht werden muss.

TRGS 615 Ausgabe: MAI 2007	Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können Geregelte Stoffe: sekundäre Amine (einschließlich verkappter sekundärer Amine), die krebserzeugende N-Nitrosamine bilden können, und nitrosierende Agenzien
--------------------------------------	--

In EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukten werden rezepturgemäß keine sekundären oder verkappten sekundären Amine nach TRGS 615 eingesetzt. In Nitrit-haltigen Finalprodukten liegt die Nitrit-Konzentration unter dem in der TRGS 615 genannten maximalen Grenzwert von 1,0 % und darüber hinaus wird entsprechend der Empfehlung dieser TRGS ein Gehalt von < 0,5 % Nitrit angestrebt. Andere nitrosierende Agenzien werden nicht eingesetzt. Die Produkte entsprechen damit dem Verbot der gleichzeitigen Verwendung sekundärer Amine und nitrosierender Agenzien im Produkt. Daher ist bezüglich der EXCOR[®] ICB[®]/VCI Produkte keine Überwachung nach TRGS 615 notwendig.

Nitrit- und Amin-freie Finalprodukte mit identischem Schutzeffekt sind von EXCOR ebenfalls verfügbar.

ArbMedVV Ausgabe: 18.12.2008 Letzte Änderung: 12.07.2019	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Geregelte Stoffe: Siehe ArbMedVV Anhang Teil 1, Absatz (1)
---	---

Stoffe aus dem Anhang der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Teil 1 (Tätigkeiten mit Gefahrstoffen), Absatz (1) werden in EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukten rezepturgemäß nicht eingesetzt bzw. sind im Endprodukt nicht mehr enthalten oder werden bei normaler/bestimmungsgemäßer Verwendung nicht aus diesen freigesetzt, sodass keine Notwendigkeit zur Pflichtvorsorge besteht.



Allgemeine Deklaration: EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukte

3 Branchenanforderungen, Nicht-EU-Regulierung, Sonstige

Asbest

Es werden rezepturgemäß keine Asbestfaser-Materialien in den EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukten eingesetzt.

Bisphenole

Es werden rezepturgemäß keine Bisphenole – einschließlich Bisphenol A (BPA) in den EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukten eingesetzt.

Borverbindungen

Es werden rezepturgemäß keine Borverbindungen in den EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukten eingesetzt.

„California Proposition 65“

Datum Stoffliste: 29.12.2023

„Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 of California“ und zugehörige Liste „CHEMICALS KNOWN TO THE STATE TO CAUSE CANCER OR REPRODUCTIVE TOXICITY“ veröffentlicht vom „Office of Environmental Health Hazard Assessment (OEHHA)“

EXCOR verwendet keine Stoffe der oben genannten Liste von karzinogenen und reproduktionstoxischen Stoffen – bezüglich der dort gelisteten relevanten Form – als Einsatzstoff. Basierend darauf lösen die EXCOR® ICB®/VCI-Verpackungsprodukten keine Warnverpflichtung an die Bürger von Kalifornien über eine Exposition aus.

Die „California Proposition 65“ gilt im Allgemeinen nur für Verbraucherprodukte. Daher ist sie auf EXCOR® ICB®/VCI-Produkte nicht anwendbar.

CMR-Stoffe

Cancerogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe

EXCOR setzt keine Stoffe absichtlich/wissentlich ein, die in der Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) Anhang VI mit einer Legaleinstufung als cancerogen, mutagen und reproduktionstoxisch eingestuft sind, oder die in der TRGS 905 (Verzeichnis CMR-Stoffe Deutschland, Ausgabe 2016-03, letzte Änderung 13.07.2021) gelistet sind.

Diisocyanate

u.a. nach REACH Anhang XVII, Beschränkung Nr. 74

gemäß REACH Änderungs-Verordnung (EU) 2020/1149 (Beschränkung Stoffe und Gemische)

In den EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukten werden weder die in REACH Anhang XVII Eintrag 74 genannten Diisocyanate noch sonstige Vertreter dieser Stoffgruppe eingesetzt.

Formaldehyd

Es werden rezepturgemäß weder Formaldehyd noch Formaldehyd bildende Substanzen in den EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukten eingesetzt.

GADSL

„Global Automotive Declarable Substance List“ (GADSL) – Globale Liste zur Gewährleistung der Stoffverbote und Deklarationspflichten entlang der Lieferketten in der Automobilindustrie – bestehend aus den folgenden Regulierungen:

- Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge (ELV): Regulierung Schwermetalle Pb, Hg, Cd und Cr VI
- Verordnung 1907/2006/EG (REACH) – Siehe Abschnitt 1, EU-Regulierungen
- Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) – Siehe Abschnitt 1, EU-Regulierungen
- Verordnung 1005/2009/EG (ODS-Verordnung) – Siehe Abschnitt 1, EU-Regulierungen

Da EXCOR® ICB®/VCI-Korrosionsschutzprodukte als Verpackungen / Verpackung-Hilfsmaterialien in der Lieferkette der Automobilindustrie dienen, jedoch kein fester Bestandteil von Automobilen/Automobilteilen werden, ist die GADSL auf sie im Allgemeinen nicht anwendbar.

„Konflikt-Mineralien“

Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank Act“), Abschnitt 1502: Verpflichtung von Firmen zur Offenlegung der Nutzung von Konflikt-Mineralien, die der Demokratischen Republik Kongo oder bestimmten anderen Staaten entstammen.

EXCOR verwendet in den ICB®/VCI Verpackungsprodukten rezepturgemäß keine der Metalle Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (bzw. die Mineralien Wolframit, Kassiterit und Coltan, aus denen diese gewonnen werden), die gemäß des US Dodd-Frank Act Sektion 1502 Dokumentations- und Offenlegungspflichten unterliegen.

Auch werden das im Rahmen der Lieferkettensorgfalt relevante Kobalt und Glimmer nicht in den Materialien eingesetzt.

**Allgemeine Deklaration: EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukte****MOSH/MOAH**

Frankreich, 03.05.2022

MOSH - Mineral Oil Saturated Hydrocarbons (Gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe)
MOAH - Mineral Oil Aromatic Hydrocarbons (Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe)„Arrêté du 13 avril 2022 précisant les substances contenues dans les huiles minérales dont l'utilisation est interdite sur les emballages et pour les impressions à destination du public“
(Beschränkung von MOSH/MOAH in Druckfarben)

In den Druckfarben für Aufdrucke/Kennzeichnungen auf EXCOR[®] ICB[®]/VCI Verpackungsmaterialien sind die regulierten Stoffe nicht über dem zwischen 01.01.2023 und 31.12.2024 in Frankreich gültigem Grenzwert enthalten.

Nanomaterialien

Partikel im Größenbereich 1 – 100 nm gemäß EU-Definition

Nanomaterialien gemäß der Definition der Europäischen Chemikalienagentur (Partikel im Größenbereich 1 – 100 nm) werden in den EXCOR[®] ICB[®]/VCI-Produkten nicht absichtlich / rezepturgemäß eingesetzt. Sprich, es werden keine Einsatzmaterialien explizit in Nano-Qualität bezogen. Technisch bedingte Schwankungen in der Partikelgrößenverteilung können nicht berücksichtigt werden.

PAK

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

Es werden rezepturgemäß keine PAK-Verbindungen in den EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukten eingesetzt

PBT (TSCA)

Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe gemäß des US „Toxic Substances Control Act“ (TSCA), Abschnitt 6 (h)

Regulierte Stoffe: Decabromdiphenylether (**Deca BDE**, CAS 1163-19-5), Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1) (**PIP 3:1**, CAS 68937-41-7), 2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol (**2,4,6-TTBP**, CAS 732-26-3), Hexachlorbuta-1,3-dien (**HCBD**, CAS 87-68-3), Pentachlorothiophenol (Pentachlorbenzothiol, **PCTP**, CAS 133-49-3)

Es werden rezepturgemäß keine dieser Stoffe in den EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukten eingesetzt.

PFAS

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen

Die Stoffgruppe umfasst über 4700 Stoffe/Verbindungen und können unter verschiedenen Regularien allgemein oder stoffspezifisch beschränkt sein

Es werden rezepturgemäß keine PFAS in den EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukten eingesetzt.

Phthalate

Phthalsäureester, Weichmacher

Es werden rezepturgemäß keine Verbindungen Phthalate (Phthalsäureester) in den EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukten eingesetzt

Recycling

Recyclingfähigkeit / Stoffliche Wiederverwertbarkeit

Alle EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukte erfüllen die vom Umweltbundesamt festgelegten Kriterien zur Ermittlung der Recyclingfähigkeit

PMUC (EDF)

Technische Norm PMUC (Produits et Matériaux Utilisables en Centrales) der EDF (Électricité de France SA)

Abnehmer von EXCOR[®] VCI-Produkten, die weiter an Atomkraftwerke der französischen Elektrizitätsgesellschaft EDF (Électricité de France) liefern, müssen hierzu die Einhaltung der technischen Norm PMUC bestätigen und eine Lieferantenfreigabe einholen.

Die Regelung hängt von der Art des Materials ab. Für Kunststofffolien – wie EXCOR[®] VCI-Folien – gilt ein Limit von < 1.000 ppm Schwefel und < 1.000 ppm Halogene in Summe. Diese Elemente können zum einen rezepturgemäß als Bestandteil von Einsatzstoffen als auch über Verunreinigungen von Rohmaterialien im VCI-Produkt vorhanden sein. Diese Gehalte liegen jedoch deutlich unter den genannten Limits (< 100 ppm Halogene bzw. Schwefel).

Die Freigabe durch die EDF ist nicht nur Produkt- sondern auch Lieferanten-bezogen. Daher muss diese ggf. vom direkten Lieferanten selbst eingeholt werden.

Ein Großteil der VCI-Folienmaterialien wurde von einem speziell für die PMUC-Test zugelassenen Labor über unseren französischen Partner ACOBAL geprüft. Konformitätsnachweise können entsprechend bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Zur Nutzung dieser Dokumente beachten Sie, dass der Schutztyp E („Eisen“) in Frankreich als Typ F („fer“) bezeichnet wird. Beide beziehen sich auf Stahl (das bei Typ zu schützende Hauptmaterial) und werden aus EXCOR[®] VCI-Batch Typ E hergestellt.

Für ICB[®]-Materialien gibt es zum jetzigen Punkte noch keine Messdaten. Von vergleichbaren Gehalten an Schwefel/Halogenen wird ausgegangen. Bitte kontaktieren Sie uns im Bedarfsfall.

Für Deklarationen/Informationen/Unterstützung hierzu kontaktieren Sie safety@excor.de.



Allgemeine Deklaration: EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukte

SASO

Saudi-arabischen Organisation für Standards, Metrologie und Qualität (SASO), technischen Regulierung M.A-156-16-03-03 – „Technical Regulation for Degradable Plastic Products“: Oxo-biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen

Durch die Norm wird die oxo-biologische Abbaubarkeit für bestimmte nach Saudi-Arabien eingeführte Kunststoffverpackungen – eingeführt als eigenständige Ware oder als Umverpackung für andere eingeführte Waren – vorgeschrieben. Die Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet und bei dafür von der SASO bestimmten Laboren getestet werden.

EXCOR bietet keine oxo-biologisch abbaubare ICB®/VCI-Kunststoffprodukte an. Zum einen würden die dazu benötigten den Kunststoff-Abbau beschleunigenden Katalysatoren die Haltbarkeit und Qualität der Produkte aktiv herabsetzen. Zum anderen ist die oxo-biologische Abbaubarkeit (klar abzutrennen von der biologischen Abbaubarkeit) ökologisch nachteilig und in der EU mit durch Richtlinie 2019/904/EU verboten (umgesetzt im jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten – in Deutschland durch die EWKVerbotsV Januar 2021).

Es fallen nur die in der M.A-156-16-03-03 Anhang 1 genannten Warentarifnummern unter diese Regulierung. Kunststoff-Artikel mit einer Tarifnummer, die dort nicht gelistet sind, können weiterhin ohne Beschränkung nach Saudi-Arabien eingeführt werden: EXCOR® ICB®/VCI Folien, nicht konfektioniert - HS Code 39201025 (bis 0,125 mm Dicke) bzw. 39201089 (> 0,125 mm Dicke): Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Polyethylen; EXCOR® ICB®/VCI Schaum – HS Code 39211310: Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus weichgeschäumten Polyurethanen).

Das Inkrafttreten des Verbots wurde außerdem mehrmals verschoben – der letzte uns bekannte Termin des Inkrafttretens war der 1. April 2020 und wurde bereits am 03. Februar 2020 zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben. Es gelten lediglich die Verbote aus Stufe 1 der Regulierung, welche einige wenige Verbraucherprodukte wie Müllsäcke und Tragetüten umfasst. Aktuelle Informationen zum Status des Inkrafttretens liegen uns nicht vor.

Silikone / LABS

Lackbenetzungsstörende Substanzen („LABS“) – Silikone u.a.

EXCOR setzt rezepturgemäß keine Silikone / Silikonöle und Harze in den EXCOR® ICB®/VCI Produkten ein.

Da es für weitere potenzielle LABS keine erschöpfende Liste gibt, die zum Ausschluss dieser Substanzen abgeglichen werden könnte, kann eine LABS-Freiheit nicht 100%ig garantiert werden. Eine trennende Wirkung zwischen aufgetragenem Lack und Substratoberfläche durch einen dem Lackauftrag vorhergehenden Korrosionsschutz durch EXCOR® ICB®/VCI oder andere enthaltene Additive, wie Antioxidationsmittel, ist uns nicht bekannt. Im Zweifelsfall empfehlen wir einen Benetzungstest von mit dem betreffenden ICB®/VCI-Produkt verpackten Metallteil – zum Beispiel durch einen LABS-Tests gemäß der Volkswagen-Prüfvorschrift PV 3.10.7.

Kompatibilität mit Lebensmittelkontaktmaterialien

Der Einsatz der EXCOR® Produkte im Lebensmittelbereich ist unter folgenden Gesichtspunkten möglich:

Prinzipiell sollen Verpackungsmittel für den Lebensmittelbereich keine zusätzlichen Stoffe auf das verpackte Lebensmittel übertragen („Migration“). Bestimmungsgemäß setzen ICB®/VCI Produkte korrosionshemmende Wirkstoffe frei, die sich bei Anwendung der Verpackung auf das Packgut als Schutzschicht anlagern. Bis auf einzelne Ausnahmen sind die von EXCOR eingesetzten ICB®/VCI-Wirkstoffe als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen (sog. „Dual Use Additive“) oder sind auf der Unionsliste (Erlaubte Stoffe für Lebensmittelkontaktmaterialien) aufgeführt. EXCOR hat nicht geprüft, ob die festgelegten Migrationsgrenzwerte auf Lebensmittel eingehalten werden oder nicht, da der direkte Lebensmittelkontakt keine bestimmungsgemäße Verwendung ist.

Für verpackte Güter, die später für den Einsatz für den Lebensmittelkontakt bestimmt sind (zum Bsp. Maschinenteile für die Lebensmittelindustrie) gilt: Bei Öffnen der Verpackung verflüchtigen sich diese Stoffe innerhalb von 30min wieder, sodass diese keinen Einfluss auf die Lebensmittelkompatibilität des Packgutes haben. Um trotzdem eventuellen Rückständen (ungünstige Anwendungs- oder Umgebungsbedingungen) auf dem Packgut entgegenzuwirken, empfehlen wir eine Reinigung des Packgutes vor dem Einsatz. Diese findet bei Metallkomponenten mit Lebensmittelkontakt in der Praxis ohnehin statt.

Die Standardfolien VALENO® Typ E und A wurden im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 einer allgemeinen Prüfung durch das SGS Institut Fresenius unterzogen, wobei die Produkte in den untersuchten Punkten den Anforderungen der genannten Verordnung entsprach.

Des Weiteren haben EXCOR® VCI-Folien den Test nach FDA 21 CFR § 175.300 für wässrige Lebensmittel beim Institut Fresenius bestanden.

Für Informationen zu ICB® Materialien kontaktieren Sie uns bitte bei Bedarf (safety@excor.de)

Hautverträglichkeit

Die EXCOR® VCI Folien- und Papierstandardmaterialien sowie die EXCOR® ICB® Folienmaterialien wurden gemäß klinischer dermatologischer Tests durch unabhängige und zertifizierte Labore als sehr gut hautverträglich bewertet.



Allgemeine Deklaration: EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukte

Ebenso setzen nach unserem Kenntnisstand und basierend auf den EXCOR zur Verfügung stehenden Angaben die Lieferanten von EXCOR keine der in den Abschnitten 1 bis 4 ausgeschlossenen Stoffe ein. Der EXCOR Firmenverbund kann als nachgeschalteter Anwender nur die Informationen weitergeben, die er selbst von seinen Lieferanten erhält. Eine Überprüfung der EXCOR[®] Produkte auf die Anwesenheit von z.B. in der REACH Kandidatenliste genannten Stoffen führt EXCOR regulär nicht durch. Spuren der genannten Stoffe, welche evtl. als Verunreinigungen von Rohstoffen in unsere Produkte gelangen, kann EXCOR daher nicht ausschließen.



Allgemeine Deklaration: EXCOR® ICB®/VCI Finalprodukte

Zugang / Informationen zu den einzelnen Rechtsakten

EU-Vorschriften

Verordnung 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:136:0003:0280:de:PDF>

ECHA **Kandidatenliste** besonders besorgniserregender Stoffe für die Zulassung:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Richtlinie 2011/65/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS**):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:174:0088:0110:DE:PDF>

(URL in Adressleiste des Browsers kopieren)

Anpassungen/Änderungen (2011/543/EU und 2015/863/EU und 2017/2102/EU):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0863&from=DE>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L2102&from=DE>

Verordnung 2019/2021/EU über **persistente organische Schadstoffe** (POP, Neufassung):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1021&from=FR>

Richtlinien 94/62/EG über **Verpackungen und Verpackungsabfälle**:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1994L0062:20050405:DE:PDF>

Verordnung 528/2012/EU vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von **Biozidprodukten** (BPR):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2012:167:FULL&from=DE>

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum **Abbau der Ozonschicht** führen (ODS):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1005&from=DE>

Nationale Vorschriften (Deutschland)

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-900.pdf?__blob=publicationFile

TRGS 615: Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-615.pdf?__blob=publicationFile&v=2

ArbMedVV: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbmedvv/gesamt.pdf>



Allgemeine Deklaration: EXCOR[®] ICB[®]/VCI Finalprodukte

Sonstige

Dodd-Frank-Act (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (USA))

<http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>

Merkblatt Dodd-Frank-Act und „Konfliktmineralien“ der IHK Bonn:

https://www.ihk-bonn.de/fileadmin/dokumente/Downloads/Innovation_und_Umwelt/Umwelt_Allgemein/Merkblatt_Dodd-Frank-Act.pdf

California Proposition 65 (“Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 of California”) und zugehörige Liste relevanter Stoffe (“Chemicals known to the state to cause cancer reproductive toxicity” in der jeweils aktuellen Fassung):

<https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list> (URL in Adressleiste des Browsers kopieren)

Global Automotive Declarable Substance List (**GADSL**)

GADSL-Leitfaden und der GADSL-Stoffliste: <https://www.gadsl.org>

Richtlinie 2000/53/EG über **Altfahrzeuge**

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:02fa83cf-bf28-4afc-8f9f-eb201bd61813.0003.02/DOC_1&format=PDF

SASO, M.A-156-16-03-03 („Technical Regulation for Degradable Plastic Products“):

https://saso.gov.sa/en/Laws-And-Regulations/Technical_regulations/Documents/TR%20-%20Degradable%20Plastic%20Products.pdf

MOSH/MOAH: “Arrêté du 13 avril 2022 précisant les substances contenues dans les huiles minérales dont l’utilisation est interdite sur les emballages et pour les impressions à destination du public”

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045733481>

bzw. auszugsweise Kapitel 2 (Grenzwerte):

https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/article_jo/JORFARTI000045733491

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christoph Moog
- Geschäftsführer -